

Anhang C

Eignungskriterien für Einrichtungen zur Höhenüberwindung in Bauten* der Kategorie I

- C.1 Die Eignung einer Einrichtung zur Höhenüberwindung ist auf die konkrete Situation bezogen unter Beachtung von Ziffer 7.1 zu optimieren.
- C.2 Die Wahl einer Einrichtung zur Höhenüberwindung hat nach den Kriterien Benutzbarkeit, Verfügbarkeit und Sicherheit gemäss Tabelle 8 zu erfolgen.

Tabelle 8 Vergleich der Eignungskriterien von Einrichtungen zur Höhenüberwindung in *Bauten** der Kategorie I

	Rampen gemäss Ziffer 3.5	Aufzüge gemäss Ziffer 3.7	Hebe- bühnen gemäss Ziffer 3.8	Treppen- lifte gemäss Ziffer 3.8
Kriterium Benutzbarkeit				
ohne spezielle Bedienungskennnisse	++	++	-	--
mit manuell angetriebenem Rollstuhl	-	++	+	-
mit elektrisch angetriebenem Rollstuhl	++	++	+	-
mit Rollstuhlzuggerät oder Scooter	++	- ¹⁾ / ++ ²⁾	- ¹⁾ / ++ ²⁾	--
durch Personen mit eingeschränkter Arm-/Handfunktion	++	+	-	--
ohne zusätzlichen Kraftaufwand	--	++	+	-
mit Kinderwagen, Gepäck, Rollator und Gehhilfen	++	++	+	--
Kriterium Verfügbarkeit und Sicherheit				
für alle verfügbar, sofern keine einschränkende Betriebsvorschriften vorhanden	++	++	+	--
mit geringem Zeitaufwand für Höhenüberwindung	++	+	-	--
grosse Transportkapazität	++	+	-	--
kaum Ausfälle wegen Vandalismus und Fehlbenützung	++	+	-	--
geringes Gefahrenpotential bei Benutzung	+	++	+	--
benutzbar im Brandfall	++	--	--	--

¹⁾ bei Kabinen-/Plattformtiefe mindestens 1,40 m

²⁾ bei Kabinen-/Plattformtiefe mindestens 2,0 m

- ++ gut geeignet
- + geeignet
- wenig geeignet
- schlecht geeignet

* Begriffsdefinition siehe Kapitel 1